

Gebührenreglement zur Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Abfallverordnung vom 23. Juni 2009, rev. 30. August 2016 folgendes Gebührenreglement.

1. Grundgebühren

Pro Wohneinheit/ Betriebseinheit wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro:

Wohneinheit	Fr.	130.00
Betriebseinheit	Fr.	130.00

Die Definition Betriebseinheiten umfassen Büro-, Gewerbe- und Industrieräume von Haupt-, Neben- oder Filialbetrieben.

Schulhäuser, Sportanlagen, Landwirtschaftliche Betriebe, Heime und Spitäler gelten als eine Betriebseinheit.

Ungenutzte Wohnungen oder Gebäudeteile sind gebührenpflichtig.

2. Häckseldienst

Der Arbeitsaufwand bis 15 Minuten ist gratis.

Pro jede weiteren 15 Minuten	Fr.	45.00
------------------------------	-----	-------

3. Widerrechtliche Entsorgung

Aufwendung für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe

Fr. 150.00

4. Allgemeine Bestimmungen

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
2. Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährliche Zwischenabrechnungen erfolgen nur bei Handänderungen.
3. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.
4. Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig.
5. Alle Gebührentarife verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

5. Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt mit der Abfallverordnung per 1. Januar 2010 in Kraft. Die Gebührenrevision vom 30. August 2016 tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.